

Bauliche Schönheiten wird man an ihm vergeblich suchen⁴³; was baufällig war von den alten Häusern der Ganerben und den später aufgeführten Bauten, wurde, soweit sie nicht schon von selbst eingefallen waren, beseitigt, dabei auch die St. Jörgenkapelle. Von den alten Schloßgebäuden steht nur noch das ehemalige Junkerhaus, wie es in den letzten Zeiten der Widergriene, oder das Amthaus, wie es bei denen von Orscelar und Baden-Baden hieß. Viel Raum ist darin nicht vorhanden; den einzigen größeren Saal schmücken jetzt in den Fenstern die einst in die St. Jörgenkapelle gestifteten gemalten Scheiben, meist die Wappen der sie schenkenden Ganerben, die besten davon aus dem 15. Jahrhundert. An die „Veste“ Staufenberg erinnert nur noch der wehrhafte Turm gegen den Stollenwald, denn im Zwinger, dessen Mauer einst das ganze Schloß umzog, ist jetzt ein hübscher Garten mit Spalierobst angelegt, und der Torturm mit der Bastei wurde erst 1832 erbaut an Stelle des 1733 wider „Marodeurs“ errichteten, damals aber baufällig gewordenen Zinnengebäudes, von dessen Höhe einst die jetzt auf dem Speicher stehende Glocke die Bauern des Tales zur Fron rief. Seine roten Ziegel und das hinter ihm sich erhebende große Speichergebäude geben im Rahmen der Linden des Schloßhofes dem Staufenberg sein eigentümliches Gepräge, wenigstens von Durbach und der Rheinebene aus; wirkungsvoller macht sich allerdings die Rückseite mit dem alten Turm. Beachtenswert mag dagegen nur der große Ziehbrunnen erscheinen, die einzige Wasserversorgung des Schlosses, sowie der große Keller unter dem Speichergebäude, nicht allein seines Inhalts wegen. Neben der großen Linde am Burgweg stehen das Verwalterhaus und zwei große Wirtschaftsgebäude, weiter vorn an der südöstlichen Halde am Duppelsberg ein großes Trotthaus. Die hier geführte Gutswirtschaft dient lediglich der Bebauung des wertvollsten Geländes des Besitztums, den 8½ ha Reben, welche größtenteils zu den besten Lagen Durbachs gehören.

Neben dem Markgrafen haben wir als Grundherren in Durbach schon die Freiherrn Zorn von Bulach kennen gelernt mit ihrem Lehengut, dem von einem Weiher umgebenen Haus Gro1 am Taleingang des Hespengrunds. Das Eigengut selbst, wie es die Lehensbriefe⁴⁴ aufführen, ist

⁴³ Eine genaue Beschreibung der Baulichkeiten nebst Grundriß findet sich außer bei Asbrand in dem Werk: Die Kunstdenkmäler des Großh. Baden, Bd. VII. Kreis Offenburg, 1908, S. 316—333.

⁴⁴ Der älteste Lehensrevers von »Hans Zorn und Claus gebruder, den man spricht von Bulach« an die Markgrafen Bernhard I. und Rudolf VII. aus der Zeit von 1381 findet sich im bad. Kopialbuch 37 (30 f.) [siehe Fester, Regesten Nr. 4455]. Unter den Gütern die gelegen sind »umb Stöffenberg dez ynnern Burggraben und in dem dale daz man nennet den Durbach und ußwendig dez gebirges uff dem lande« wird genannt »züm ersten daz hüs daz da heisset der gro1«, sodann eine Reihe von Gütern, meist Reben, im Spring, Widergrien und sonst, aber alle nördlich des Baches. Die lediglich mit Zins und Gült belasteten Güter werden einzeln nicht aufgeführt, sondern nur die Summe der Nutzungen angegeben: »Item so han wir zü zins an pfennige gulde XX 0 3 s. an (d. i. ohne) 1 dr. die wir von güter hant auch zü lehen. Item die summe der eyger zins CXI. Item die summe der haber zins III viertel haber an 1 sester. Item die summe der korn zins III firtel und 1 sester. Item die summe der kappen zins XLIII. Item die summe der Fastnacht hunre XXXIII. Item die summe der ern huner XLIII.«

an Umfang ziemlich klein; es mögen außer dem Hofraum samt Gebäulichkeiten etwa 5 ha gewesen sein, unter denen eine Erneuerung von 1756 bereits 191 Haufen Reben aufführt, die fast alle in Drittel- oder Halbpacht gegeben waren. Wichtiger waren die übrigen mit dem Lehen verbundenen Berechtigungen, seinem Wesen als Rentenquelle entsprechend. „Das Recht zu richten, was auf den Gütern geschieht“, hatten die zum badischen Lehenshof zählenden Inhaber zwar ebenso, wie die in der Herrschaft begüterten Reichsritter, deren Besitztum, wie das ihre Rechte gegenüber dem Landesherrn verteidigende Direktorium der freien Reichsritterschaft sich auszudrücken pflegte, zwar „in territorio“, aber nicht „de territorio“ war. Aber wie bei diesen bedeuteten nicht Hoheitsrechte den Kern der Herrschaft, sondern Grundbesitz oder vielmehr die auf dem Eigentum der Bauern ruhenden Reallasten, wie Zinsen, Gülten und Totfall. Den Umfang des so belasteten Landes heute festzustellen, ist deshalb nicht möglich, da die Berraine selbst meist darüber keine Angaben haben, indem fast immer nur ganze Güter mit aller Zubehör oder nach Gewannen oder Nachbarn bezeichnete Teilstücke als pflichtig aufgeführt werden. Ebenso ergibt sich für die Summe der Berechtigungen nach den verschiedenen Aufstellungen darüber immer wieder ein anderes Bild, weil während der verschiedenen Kriegszeiten manches in Vergessenheit geriet, viele Güter oft auch, insbesondere nach dem dreißigjährigen Krieg, nicht mehr auffindbar waren und Erneuerungen, wegen der damit verbundenen großen Kosten und weil ihre Vornahme jeweils die landesherrliche Einwilligung erforderlich machte, nicht zu oft vorgenommen wurden⁴⁵. Dazu kam, daß die Familie der Lehensträger mit dem Elsaß französisch wurde und immer nur aus der Ferne den Einzug der Gefälle besorgen ließ. Eine genaue Angabe findet sich nur für das Gelände, auf welchem den Freiherrn von Bulach der den 30. Teil des Erwachses erfassende und stets in natura erhobene Frucht- und Weinzehent zustand. Bei der im Jahre 1840 erfolgten Ablösung waren es der Pflichtigen 8. Das Zehentland betrug an Acker und Halden 9½ Morgen und an Reben, die zu vier Rebhöfen gehörten, 13¾ Morgen. Die Ablösungssumme wurde für den Fruchtzehenten auf 80 fl. 54 kr. und für den Weinzehenten auf 334 fl. 47 kr. festgesetzt, so daß der Höchstbetrag, der auf einen Pflichtigen fiel, 123 fl. 22 kr. war.

Wie das zehentpflichtige Land am Bühel und Hilsbach, lagen auch die mit Zins und Gült belasteten Güter, darunter auch die später in Erblehensbestand gegebene herrschaftliche Mühle (die Landenberger oder Herrenmühle genannt), alle auf der rechten Bachseite. Da die Ablösung in Baden nicht wie im Norden durch Abtretung von Land, sondern durch Entschädigung in Geld erfolgte, so brachte sie keine Vergrößerung des an und für sich geringen Lehensguts. Nach der Aufhebung des lehensherrlichen Verbandes wurden aber von dem damaligen Besitzer in den 1830er Jahren teils einzelne Höfe, wie der ehemals dem Kloster Gengenbach eigene im Hatsbach, teils sonstige Grund-

Es wird in diesem Revers weder des Gerichts- noch des Zehentrechts erwähnt. Einen späteren Revers des unter Bernhard I. vielgenannten markgräflichen Dienstmannen ritter Claus Bernhard Zorn von Bulach von 1423 führt Fester Reg. Nr. 3492 an. — Siehe auch Fester, Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaats (Bad. Neujahrsblätter VII, 1896).

⁴⁵ HJR. § 88, AA. I. 63, II. 80.